

18.02.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 200730 - vom 15. Februar 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 3. Februar 2000 angenommen.

Entschlieung des Bundesrates: Drs. 61/00 (Beschluss)

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz
(14094/1999 – C5-0341/1999 – 1999/0825(CNS))**

Das Europäische Parlament,

- vom Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union zur Einberufung einer Regierungskonferenz konsultiert, auf der die vorzunehmende Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, geprüft werden soll (C5-0341/1999),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung" vom 2. Dezember 1999 (KOM(1999) 592),
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission "Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung" vom 26. Januar 2000 (KOM(2000) 34),
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Köln vom 3. Juni 1999, in Tampere vom 15. Oktober 1999 und in Helsinki vom 10. Dezember 1999,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam¹, vom 6. Mai 1999 zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform² und vom 18. November 1999 zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz³,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0018/2000),
- A. angesichts der Impulse, die die Staats- und Regierungschefs in Helsinki für den Erweiterungsprozeß gegeben haben, und der Tragweite eines solchen Erweiterungsprozesses, der nunmehr 13 Bewerberländer in einem einzigen Rahmen umfaßt,
- B. in der Erwägung, daß der in Helsinki beschlossene neue Rhythmus im Erweiterungsprozeß eine Reform der Verträge erfordert, die die institutionelle Stabilität garantieren, demokratische Verfahren für Verfassungsänderungen schaffen, die Effizienz im Beschlußfassungsprozeß erhalten und vertiefen und die Demokratie stärken kann, um weitere Fortschritte im europäischen Aufbauwerk zu erzielen,
- C. in der Erwägung, daß die Perspektive einer erweiterten Union die Einleitung eines konstitutionellen Prozesses erfordert,
- D. in der Erwägung, daß die beschleunigte Globalisierung der Volkswirtschaften und die Einführung des Euro zugleich eine Vervollkommnung der Entscheidungsprozesse der

¹ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

² ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 416.

³ Punkt 4 der angenommenen Texte.

Union auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik notwendig machen, durch die die Prozesse transparenter, wirkungsvoller und demokratischer werden, wobei die Bestimmungen der Verträge optimiert werden müssen,

- E. angesichts der besonderen Verantwortung, die dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 49 EUV, wonach die Zustimmung des Parlaments eine notwendige Voraussetzung für den Beitritt darstellt, bei der endgültigen Beschlußfassung über den Beitritt neuer Mitglieder zukommt;
- F. in der Erwägung, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki den in seiner obengenannten Entschlieung vom 18. November 1999 und in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Vorschlägen nicht gerecht wurden,
- G. in Erwägung der von der Kommission am 26. Januar 2000 vorgelegten Stellungnahme, in der eindeutig für eine Ausweitung der Tagesordnung der Regierungskonferenz plädiert wird,
- H. unter Hinweis auf seinen Beschluß, zu den Schlußfolgerungen der Regierungskonferenz im Lichte ihrer Ergebnisse bezüglich der Erfordernisse der Erweiterung Stellung zu nehmen,
 - 1. ist der Auffassung, daß die im Dezember 1999 in Helsinki von den Staats- und Regierungschefs festgelegte Tagesordnung der Regierungskonferenz, die im Februar 2000 beginnen soll, das Protokoll Nr. 7 von Amsterdam im Hinblick auf eine globale Revision der Vertragsbestimmungen über die Organe unter Berücksichtigung der Herausforderungen der Erweiterung nicht respektiert und den Erfordernissen einer verstärkten Effizienz und demokratischen Legitimität der Union nicht gerecht wird;
 - 2. begrüt das Eintreten des portugiesischen Vorsites für die Ausweitung der Tagesordnung der Regierungskonferenz;
 - 3. begrüt den Beginn der Ausarbeitung der Charta der Grundrechte für die Bürger der Union und bekräftigt seine Forderung, die Charta in die Verträge aufzunehmen;
 - 4. fordert den portugiesischen Vorsitz auf, die von ihm eingegangene Verpflichtung einzuhalten, dem Europäischen Rat in Lissabon Themen für die Aufnahme in die Tagesordnung der Regierungskonferenz vorzuschlagen und mit großer Aufmerksamkeit die in der obengenannten Entschlieung vom 18. November 1999 enthaltenen Vorschläge wie auch die der Kommission und der Mitgliedstaaten zu prüfen, um eine weitreichende Reform des Vertrags zu ermöglichen;
 - 5. wird seine Prioritäten für die Regierungskonferenz in einem späteren Bericht auf der Grundlage seiner obengenannten Entschlieung vom 18. November 1999 präzisieren und seine konkreten Vorschläge durch seine Präsidentin und seine Vertreter, die auf allen Ebenen der Konferenz vollständig beteiligt werden müssen, vorlegen;
 - 6. ist der Auffassung, daß der endgültige Beschluß der Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung unterbreitet werden muß;

7. betont die Notwendigkeit der Transparenz in den Arbeitsmethoden der Regierungskonferenz, damit die Bürger der Union über den Ablauf der Arbeiten und die wichtigsten Beschlüsse der Konferenz auf dem laufenden gehalten werden;
8. vertritt die Auffassung, daß eine Regierungskonferenz unbedingt erforderlich ist; erhebt Einspruch gegen die zu begrenzte Tagesordnung, die in Helsinki beschlossen wurde und bei der die Gefahr besteht, daß der Integrationsprozeß wieder in Frage gestellt wird, und fordert eine aufgeschlossene Haltung des Rates gegenüber den Vorschlägen des portugiesischen Vorsitzes für eine Ausweitung der Tagesordnung;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung den Staats- und Regierungschefs, dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.